

Gemeinde Walzbachtal

Landkreis Karlsruhe

S A T Z U N G

über den Bebauungsplan für das Gebiet "Kirchstraße/Burgstraße" im Ortsteil Wössingen.

Aufgrund der §§ 1, 2 und 8 - 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), §§ 73 und 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 28.11.1983 (Gesetzblatt S. 770) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) in der Fassung vom 22.12.1975 (Gesetzblatt 1976 S. 1) in der zuletzt geänderten Fassung hat der Gemeinderat am 7.11.1985 den Bebauungsplan für das Gebiet "Kirchstraße/Burgstraße" als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den Festsetzungen im Plan (§ 2 Nr. 1).

§ 2 Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Bebauungsplan M = 1 : 500 mit Übersichtsplan M = 1 : 10 000
2. Schriftlichen Festsetzungen

Dem Bebauungsplan ist ein Gestaltungsplan und eine Begründung beigelegt, die nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 73 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Walzbachtal, den 7. Nov. 1985



Bürgermeister



Der obengenannte Bebauungsplan wurde am 21.5.86 vom Landratsamt Karlsruhe genehmigt.

Die Genehmigung wurde am 5.6.86 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan ist damit am 5.6.86 in Kraft getreten.

Walzbachtal, den 5.6.1986

A handwritten signature in dark ink, consisting of several stylized, overlapping loops and curves, positioned below the date.